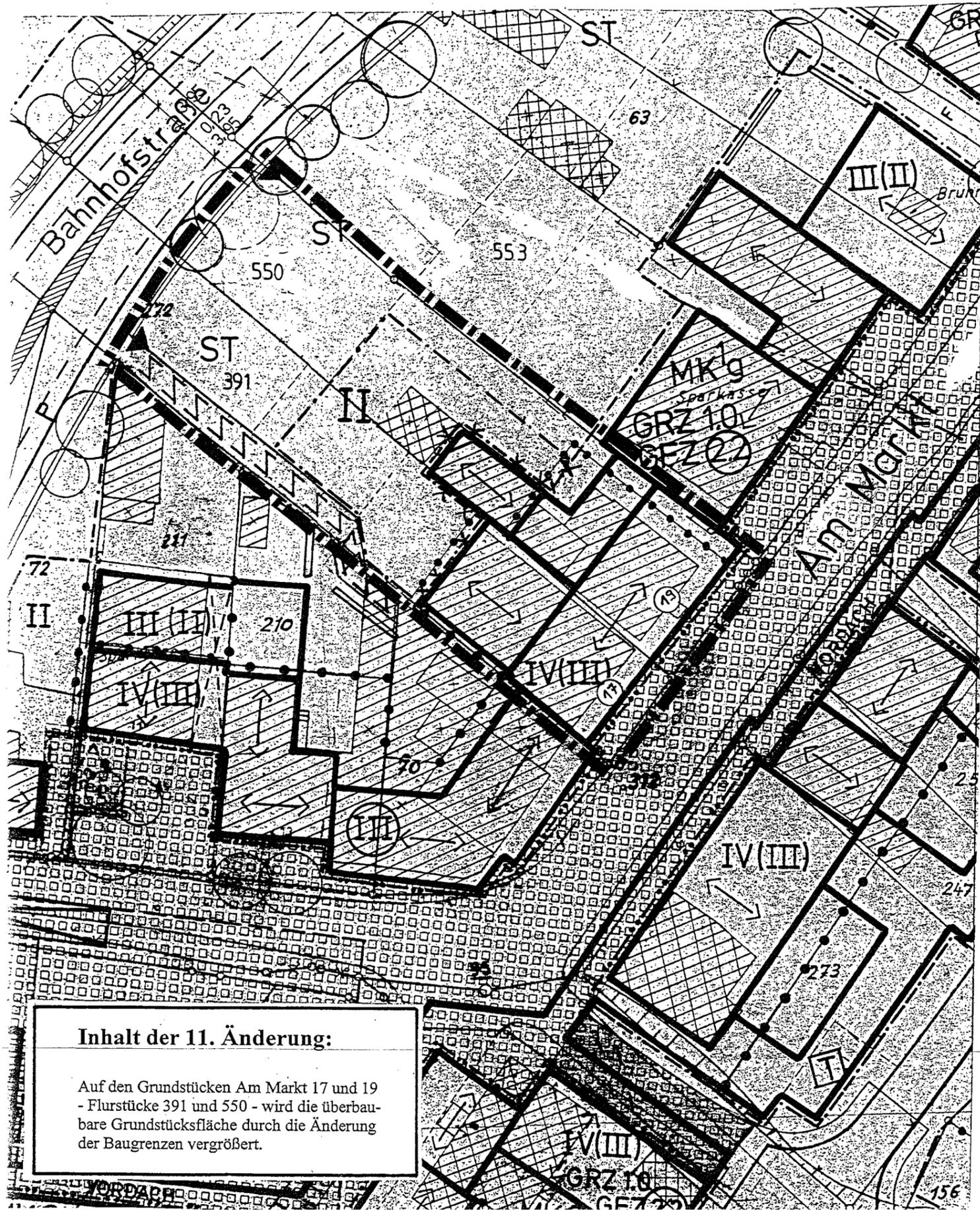


Bebauungsplan Nr. 9 'Sanierung Ortsmitte'

M. 1: 500

11. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB



Inhalt der 11. Änderung:

Auf den Grundstücken Am Markt 17 und 19 - Flurstücke 391 und 550 - wird die überbaubare Grundstücksfläche durch die Änderung der Baugrenzen vergrößert.

FESTSETZUNGEN IM PLANTEIL



Geltungsbereich der 11. Änderung

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ABGRENZUNG DES FÖRML. FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM WR - GEBIET
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM WA - GEBIET
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM KERNGEBIET
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM EINGESCHRÄNKTEN KERNGEBIET
 - BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MIT ZWINGENDER ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (KINDERSPIELPLATZ)
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (MINDESTGRENZE)
 - GRUNDLÄCHENZAHLE
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
 - OFFENE BAUWEISE
 - ABWEICHENDE BAUWEISE gemäss § 22 (4) BauNVO können hier ausnahmsweise Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden.
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE aufzuhebende Baugrenze
 - BAULINIE Baulinien brauchen nur auf 2/3 ihrer Länge angebaut werden. (Ausnahme gemäss § 23 (2) BauNVO)
 - GEHWEG
 - FAHRBAHN
 - BEFAHRBARER WOHNWEG
 - FUSSWEG
 - STRASSENBEGLEITGRÜN
 - PARKSTREIFEN
 - BUSHALTESTELLE
 - PARKPLATZ
 - BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN
 - SICHTWINKEL
 - UMFORSTATION
 - DURCHGANG IM ERDGESCHOSS
 - FUSSGÄNGERZONE (IST AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTEN)
 - MIT GEH, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - TIEFGARAGE
 - RAMPE
-
- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - DARSTELLUNG DER EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG
 - VORHANDENE GEBÄUDE
 - FLUR
 - FLURSTÜCKSNUMMER